

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 40. —

Breslau, den 7ten October 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 379. Wegen Anfertigung der Contributions- und Depositen-Rechnungen pro 181 $\frac{1}{2}$ so wie der folgenden gleichmäßigen Rechnungen und deren Justification.

Um die nothwendige Uebereinstimmung der Kreis-Cassen-Rechnungen pro 181 $\frac{1}{2}$ mit den Rechnungen der Königl. Regierungs-Haupt-Casse, in Ansicht der aus letzterer verschiedentlich empfangen und von ersterer zu berechnenden Gelder zu erhalten, ist es durchaus erforderlich, daß die Contributions-Rechnungen nicht früher abgeschlossen werden, bevor nicht die Duplicate der von den Kreis-Cassen über die diesfälligen Gelder der Haupt-Casse eingesandten Nachweisungen von letzterer attestirt, den erstern wieder remittirt worden sind, indem ohnedies die gedachten Nachweisungen als nothwendige Justificatoria den Jahres-Rechnungen beigefügt seyn müssen.

Die etwa zu berechnenden Defecte sind unter Bezugnahme auf die resp. Rechnungs-Monita gleich nach dem Bestande sub Tit. II. der Einnahme in Rechnung nachzuweisen.

Sind demnachst aus der vorigen Jahres-Rechnung etwa Reste zu übertragen, so sind solche künftig nicht mit der currenten Einnahme melirt, sondern von dieser abgesondert gleich nach den Defecten ebenfalls unter einem besondern Titul und unter specieller Nachweisung desjenigen, was hierauf eingegangen, und etwa noch fernerweit im Rest verbleibt, zu berechnen, die rückständigen Ausgaben dagegen nicht minder in zwei besondern Columnen sub Tit. I. der Ausgaben, gleichmäßig von den currenten Ausgaben separiret, in Rechnung nachzuweisen.

Was die Soll Einnahme und Ausgabe nach dem Etat anbetrifft, so ist solche in besondern Columnen in der Rechnung aufzuführen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe jedesmal gegen erstere zu balanciren.

H h h

Ueber

Ueber die in der Rechnung mit nachzuweisenden Vorspann-Kosten bedarf es der Beibringung der Vorspann-Quittungen nicht mehr, weil eine Königl. hochtbl. Ober-Rechnungs-Cammer von deren Producirung bei den Rechnungen vermindg ihres Bescheides vom 16ten Mai c. wieder abstrahirt hat.

Daß die Vergütigungen für Fourage und Getreide in die Magazine und Garnisonen, so wie die Militair-Transport-Kosten zc. nicht mehr in die Contributions-fondern in die Depositen-Rechnung, eöhren, wird in Bezug auf unsere Verordnung vom 12. Dec. 1811 hierdurch um so mehr in Erinnerung gebracht, als die Königl. Regierungs-Haupt-Casse über diese nur für Rechnung der General-Saats- und General-Militair-Casse in Berlin gezahlte Gelder keine Atteste ertheilen kann, und solche nur lediglich mit Attesten der Herren Landräthe zu justificiren sind.

Die Gewerbe und Luxus-Steuer ist hinfort in der Depositen-Cassen-Rechnung unter zwei besondern Tit. als durchlaufend mit nachzuweisen, und Einnahme mit den resp. Aufnahme-Registern, Ab- und Zugangs-Nachweisungen und Ausgabe mit den Quittungen der Königl. Regierungs-Haupt-Casse und durch Quittungen der Tantieme-Empfänger über die sich decourtirte Tantieme gehörig zu belegen.

Alle Quittungen, welche von den Geld-Empfängern nur unterkreuzt, oder eine jädische Rahmens-Unterschrift enthalten, müssen von einer dritten in einem öffentlichen Officium stehenden Person sowohl in Absicht der Richtigkeit der resp. Unter-Kreuzung oder Unterschrift durch den betreffenden Interessenten, als auch in Absicht des Geld-Empfangs selbst, gehörig bescheinigt werden.

Die Konifications-Quittungen sind in Rücksicht der Richtigkeit der Unterschrift und Auszahlung nicht bloß vom Herrn Landrath, sondern vom ganzen Kreis-Collegio zu attestiren.

Die Herren Land-Räthe und Königlich Landrathlichen Officia werden übriggens angewiesen, hiernach nicht nur die Kreis Steuer-Aemter zu instruiren, sondern auch strenge darauf zu attendiren, daß diese Verordnung überall genau befolgt, und dadurch allen bei Revision der Rechnungen sonst entstehenden Notatis vorgebeugt werde.

F. D. VIII. Septbr. 491. Breslau den 22sten September 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 380. Bekanntmachung, daß die Einfuhr alles fremden Essigs in das Herzogthum Warschau erlaubt ist.

Nach einer uns von dem hohen Departement für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des In-ern unterm 10ten d. M. gewordenen Nachricht, ist Königl. Sächsischer Seits die Einfuhr des fremden Essigs in das Herzogthum Warschau unter folgenden Novalitäten nachgegeben worden:

Es ist nemlich

- 1) der französische mit Certificaten d'origine in das Herzogthum Warschau eingehende Essig in diesem Herzogthum derselben Abgabe unterworfen, wie er es bis jetzt war.
- 2) Kann aus andern Ländern gleichfalls Essig dahin eingeführt werden, jedoch nur gegen einen Importations-Zoll von 11 ggr. 2 fl. polnisch pro Quart Warschauer Maasses, und gegen Erlegung der sonstigen Abgaben.

Dem gewerbetreibenden Publico wird dies hierdurch bekannt gemacht.

A. D. III. 179. Sept. Breslau den 24sten September 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 381. Wegen der an die General Commission zur Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs Schuldenwesens zu adressirenden Verjuellungen.

Bei der Königl. General-Commission zur Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesens sind, theils von öffentlich n Behörden, theils von Privat-Personen, mehrere Sachen zeither eingegangen, die ihrem Inhalte nach ganz unbezweifelt nur an die zu dieser General-Commission erwählten Herrn Deputirten der betreffenden Provinzen zu adressiren gewesen. Es wird daher sämmtlichen Behörden, so wie allen Privat-Personen, die bey der Regulirung des Provinzial und Communal-Kriegs-Schuldenwesens interessirt sind, nachstehendes bek. ant gemacht.

Unter den nach Berlin in dieser Angelegenheit zu befördernden Sachen muß unterschieden werden. ob es solche Sachen sind, die den ganzen Staat angehen, und bei denen die oberste Staats-Behörde selbst zur Beurtheilung und Entscheidung aufgerufen werden soll, oder solche Sachen, die theils zur Information der Herren Deputirten einer einzelnen Provinz, theils zu ihrer Entscheidung gelangen müssen. Diese letzteren Sachen sind nicht an die Königl. General-Commission, sondern nur an die Herrn Deputirten jeder einzelnen Provinz zu adressiren. Die Königl. General Commission kann nur noch bis zum 15. Octbr. d. J. die Absender der unrichtig adressirten Sachen, von dem Eingange und der darauf erfolgten Abgabe an die betreffenden Provinzial-Deputirten benachrichtigen, von da ab

aber werden die Sachen ohne weitere Bekanntmachung an die Interessenten denjenigen Herrn Deputirten übergeben werden, an welche sie gleich hätten gelangen sollen. Die Königl. General-Commission wird übrigens sehr gern solche Sachen annehmen und gleich beantworten, wo Jemand sich schon an die Herrn Deputirten der Provinz gewendet, nach einiger Zeit mit keinem, oder einem solchen Bescheide versehen worden, mit welchem er nicht zufrieden zu seyn Ursache zu haben glaubt.

G. VII. Septbr. 251. Breslau den 24. September 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 382. Betrifft die Prozeß-Listen der Stempel-Fiscale.

Die Herrn Stempel-Fiscale sind nach §. 10. der Instruction vom 5ten October 1811 verpflichtet, über die von ihnen zu führenden Untersuchungen und fiscalischen Prozesse in Stempel-Angelegenheiten, ein vollständiges Repertorium zu führen, und vierteljährig von der Lage der Sache mittelst Einreichung einer Prozeß-Liste anhero Anzeige zu machen.

Die Herrn Stempel-Fiscale werden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen.

Breslau den 26sten September 1812.

Breslauische und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 383. Betreffend die Luxus-Steuer-Freiheit der Pferde der Gewerbs-Treibenden.

Den Königlichen Accise-Nemtern in den Städten, so wie den Königlichen Landrätlichen Officiis und Kreis-Steuer-Nemter, wird, in Folge höherer Veranlassung, bei der ihnen obliegenden Luxus-Steuer Aufnahme und Verwaltung, zur besondern Pflicht gemacht:

die Bestimmung in der Allerhöchsten Declaration vom 14. September pr. sub 2. l. wegen der Luxus-Steuer-Freiheit für die Pferde der Gewerbetreibenden nur mit äußerst vorsichtiger Prüfung der concreten Fälle in Anwendung zu bringen, da es vielleicht nicht ein einziges Gewerbe giebt, bei welchem nicht Pferde mehr oder weniger oft mit Nutzen gebraucht werden können, so daß die zu weite Ausdehnung des Begriffs von Gewerbs-Pferden dahin führen würde, daß Niemand der Pferde-Steuer unterworfen bliebe, als der Officiant und der Reantier, welches mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbar ist.

F. VIII. 227. September. Breslau, den 27. September 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 384. Wegen der Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der jüdischen Schächter und wegen deren Bestrafung, wenn sie ohne Steuer-Quittung schächten.

Auf die Anfrage:

ob Schächter mit einem Gewerbe-Scheine versehen sein müssen und ob selbige, wenn sie unbezetteltes Vieh schächten, gleich den Fleischern, welche Vieh ohne Steuer-Quittung schlachten, mit der Strafe des Consumenten zu belegen sind? hat eine Königliche Abgaben-Section durch das Rescript vom 15. Juli c. nachstehendes festzusetzen befunden.

Die Schächter bedürfen keines Gewerbe-Scheines, wenn sie bloß ad Actum ritualem des Schächtens durch den Consumenten oder durch einen Fleischer zugezogen werden; sie müssen sich aber bei Vermeidung der Strafe der sechsfachen Abgabe damit versehen, wenn sie zugleich das Schlachten besorgen.

Uebrigens dürfen auch die Schächter, welche nicht zugleich Fleischer sind, oder das Ausschachten des Fleisches nicht besorgen, nicht eher schächten, als bis die Steuer-Quittung geldset und ihnen vorgezeigt worden. Im Unterlassungs-Falle sind sie mit der Strafe des Consumenten gleich den Fleischern zu belegen.

Den betreffenden Behörden, so wie den jüdischen Schächtern, wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 27. September 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 385. Span-Ferkel sollen, ehe die Steuer-Quittung darüber ertheilt wird, jederzeit vor den Bezirks- oder Dorf-Einnehmer gestellt werden.

Zur Verhütung der dadurch leicht möglichen, und zeither wahrscheinlich nicht selten vorgekommenen Schlachtsteuer-Defraudationen,

daß Span-Ferkel statt Schweine declarirt und versteuert worden, wird in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 10ten d. M. hierdurch festgesetzt,

daß Steuer-Quittungen über Span-Ferkel nicht anders ertheilt werden dürfen, als wenn vorher auf den Grund des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810. §. 7. das zu schlachtende Vieh vor dem Bezirks- oder Dorf-Einnehmer gestellt worden ist, und dieser sich wirklich von der Qualität überzeugt hat.

Die Consumtions Steuer-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements haben sich hiernach selbst zu achten, und die ihnen resp. untergeordneten Dorf-Einnehmer noch besonders genau zu instruiren.

Den

Den Revisions-Officianten wird zur Pflicht gemacht, überall die Schlachtungen zu observiren. Bei entdeckter Unrichtigkeit muß sowohl der Declarant als auch der Dorf-Einnehmer, der den Zettel ertheilt hat, in Anspruch genommen werden.

A. D. III. 226. Sept. Breslau den 28sten September 1812.
Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen
Regierung.

Nro. 386. Wegen einzureichender Nachrichten in Betreff der städtischen Brau-Urbare.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Magisträte des Breslauer Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen:

1. in welcher Art der städtische Brau-Urbar benutzt wird?
2. ob das Reihe-Brauen vor Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Freiheit bestanden hat?
3. ob in diesem Falle auch noch jetzt nach der Reihe gebrauet wird?
4. ob und welche Privat-Brauereyen neben dem städtischen Brau-Urbar vor Emanirung der Edicte vom 2ten November 1810. und 7ten September 1811. existirt haben? und
5. welche nach Emanirung dieser Gesetze auf Gewerbe-Schein neu entstanden sind?

P. V. September 203. Breslau, den 30sten September 1812.
Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 35. Betreffend, die Annahme der Deposital-Gelder in Münz-Courant und Ausfällung der Obligationen auf Courant.

Nachdem die Königl. Bank autorisirt worden ist, von den Gerichten bey Belegung von Deposital-Geldern auch Münz-Courant in Summen von 50 Rthlr. und darüber anzunehmen und darüber Obligationen in Courant auszustellen, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 18ten September 1812.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 36. Betreffend die Bestimmung, daß, wenn Juden vor Publication des Edicts vom 11ten März a. c. die Großjährigkeit bereits erlangt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurück treten können.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist: daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 11ten März c., betreffend die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preussischen Staaten, das 20ste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestehenden Vorschrift des §. 3. des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können; sondern als großjährig behandelt werden müssen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gericht zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 18ten September 1812.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuss. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 20. Betreffend die Besteuerung solcher Schuldschreibungen, welche von den Städten auf den Credit der Einwohner ausgestellt sind.

In Ansehung der Besteuerung solcher Schuldschreibungen, welche von Städten und Stadt-Communen nicht gegen alleinige Verpfändung des Cämmerey- oder Bürger-Vermögens, sondern auf den Credit der Einwohner ausgestellt sind, ist höhern Orts festgesetzt worden: daß dergleichen Diligatzen von den Inhabern versteuert werden müssen, daß selbige für eben dieses Papier als Steuer anzunehmen, für andre Papiere aber, oder wenn die Besteuerung mit Gelde geschieht, und insofern sie keinen Cours haben, als persönliche Forderungen zu betrachten sind, und alsdenn von den Inhabern, nach der Instruction, nach eigner gewissenhafter Schätzung angegeben und versteuert werden können.

Breslau, den 26ten September 1812.

Königl. Preuss. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es ist von mehreren Superintendenten Unses Departements schon öfters Klage geführt worden, daß bey Gelegenheit der Kirchen- und Schul-Visitationen der öffentliche Gottes-Dienst so wenig besucht und dadurch der wohlthätige Einfluß vermindert werde, den diese Handlungen auf die Gemüther bewirken sollen, welches auf eine herrschende irrige Vorstellung von diesen kirchlichen Feierlichkeiten schließen läßt.

Um so mehr gereicht es Uns dagegen zum besondern Wohlgefallen, aus einem vor Uns liegenden sehr zweckmäßigen Bericht des Königl. Superintendenten und Pastors zu Diersdorff, Herrn **R e i b e r**, über die den 8ten July d. J. in Rankau, Nampfschischen Kreises gehaltene Kirchen- und Schul-Visitation zu erf. hen, daß sich dabey die Patronen der Kirche, die eingepfarrten Dominici und die große Gemeinde sehr zahlreich eingefunden, und durch ihre Gegenwart und Theilnahme auch den Wochentag in einen Festtag, für sich und für einige hundert junge Seelen und deren Lehrer verwandelt haben. Wohl mit Recht dürfen Wir dies ansehen als einen erfreulichen Beweis von der innern Uebereinstimmung, worin der Herr Pastor **Eller** in Rankau mit seiner Gemeinde lebt und von der lobenswerthen Thätigkeit, womit er das Schulwesen zu einer allgemeinen Angelegenheit in derselben zu machen weiß, wovon Uns auch die von ihm bey dieser Feyer gehaltene und eben sowohl durchdachte als kräftig dargestellte Predigt überzeugt hat. Wir erwähnen aber d. ss. n hier nicht als einer öffentlichen Beibung, wodurch ohnehin ein nürdiger Seelsorger und eine christliche Gemeine nicht werden geehrt s. yn wollen, sondern allein darum, um bey einer Uns so erwünschten Gelegenheit auf den eigentlichen Zweck solcher kirchlichen Feyerlichkeiten ernstlich und wohlmeinend hinzuweisen. Wir wollen nemlich Kirchen- und Schul-Visitationen nicht gehalten und angesehen wiss. n, als bloß äußerliche von Zeit zu Zeit wiederkehrende Förmlichkeiten und R. dhnungs-Annahmen; sondern als Feyerlichkeiten, wodurch einzelne Gemeinden ihrer Verbindung mit dem Ganzen der Kirche eingedenk werden, wodurch sie sich und ihre Kinder dem Staat als christliche Gemeinschaften darstellen und sich aus neue vor Gott entschließen, unter allen irdischen Bestrebungen am meisten zu trachten nach seinem Reich und nach seiner Gerechtigkeit.

Es liegt Uns mehr als irgend etwas bey Unserer Wirkbarkeit am Herzen, diese Einsicht allgemein verbreitet und befestigt zu s. hen und die wohlthätigen Erfolge wahrzunehmen, die für die allgemeine Religiosität und Sittlichkeit nothwendig daraus hervorgehen müssen.

G. S. IX. Sept. 74. Breslau, den 28sten September 1812

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Die Bauer Johann Christoph Ungersche Eheleute zu Zirlau Schweidnischischen Kreises, haben in ihrem wechselseitigen Testament, den Dorf-Armen in Zirlau 20 Rthlr. ausgesetzt, welche zur Orts-Armen-Casse gezahlt werden sollen.